

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Geschäftsfirmer > Firmenrechtliche Verwechslungsgefahr bei identischen Bestandteilen

Rechtsprechung  
Geschäftsfirmer



**Firmenrechtliche Verwechslungsgefahr bei identischen Bestandteilen**  
Zusammenfassung von BGer 4A\_238/2023

**1. Sachverhalt**

Die seit dem 23. Februar 2012 im Handelsregister eingetragene **Nobilis Estate AG** (Klägerin) wollte der am 28. Juni 2021 registrierten **NOBILIS Switzerland GmbH** (Beklagte) mittels Klage vom 14. November 2021 verbieten lassen, eine Firma mit dem Bestandteil «NOBILIS» (gross oder klein geschrieben) zu führen (A. und B.a). Das Kantonsgericht Schwyz hiess die Klage – als einzige kantonale Instanz (Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO) – gut (B.b). Die Beklagte wehrt sich gegen dieses Urteil mit Beschwerde in Zivilsachen (C.).

Die Beklagte fusionierte im Juni 2023 mit der Bergerat SA und wurde deshalb im Handelsregister gelöscht. Sie beantragte in der Folge, das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (D.).

Die Klägerin mit Sitz in Zug bezweckt die Vermittlung, den Kauf und Verkauf, die Verwaltung und Vermarktung von Immobilien an Privat- und Geschäftskunden im In- und Ausland, einschliesslich der Erbringung von im Zusammenhang dazu stehenden Beratungsdienstleistungen (A.).

Die Beklagte mit Sitz in Pfäffikon SZ (recte Freienbach mit Domizil in Pfäffikon SZ) hatte zum Zweck den Handel und den Vertrieb von Fragrances (Parfums) und Kosmetikartikeln aller Art, die Durchführung von Marketingmassnahmen, den Erwerb und die Verwaltung von gewerblichen Schutzrechten und Lizenzen dieser Branche einschliesslich der (Unter-)Vergabe von Vertriebslizenzen an verbundene Unternehmen und Dritte (A.).

**2. Erwägungen**

**a) Bedeutung der Fusion**

Angesichts der fusionsrechtlichen Gesamtnachfolge sind die Rechte und Pflichten auch aus der Firma der Beklagten auf die Rechtsnachfolgerin übergegangen. Die Rechtsnachfolgerin ist im hängigen Verfahren an die Stelle der absorbierten Gesellschaft getreten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 17 Abs. 3 BZP sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 22 Abs. 1 FusG). Die Prozessvoraussetzung der Partei- bzw. Prozessfähigkeit liegt weiterhin vor. Andere Gründe, weshalb das Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde nachträglich weggefallen sein soll, legt die Beklagte nicht dar. Aufgrund der erfolgten Fusion ist die Parteibezeichnung im Rubrum anzupassen (E. 1.1).

**b) Anforderungen an Firma**

Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR). Ansonsten kann der Inhaber der älteren Firma wegen Verwechslungsgefahr auf Unterlassung des Gebrauchs der jüngeren Firma klagen (vgl. Art. 956 Abs. 2 OR). Der Begriff der Verwechslungsgefahr ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für das gesamte Kennzeichenrecht einheitlich zu umschreiben. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, welche vom Bundesgericht frei geprüft wird (E. 2.1).

Da Handelsgesellschaften und Genossenschaften ihre Firma grundsätzlich frei wählen können, stellt die Rechtsprechung an deren Unterscheidungskraft im Allgemeinen strenge Anforderungen. Das Bundesgericht schützt in ständiger Rechtsprechung Firmen auch gegenüber Unternehmen, welche in einer anderen Geschäftsbranche tätig sind. Allerdings sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der Firmen strenger, wenn zwei Unternehmen aufgrund der statutarischen Bestimmungen im Wettbewerb stehen können oder sich aus einem anderen Grund an die gleichen Kundenkreise wenden; Entsprechendes gilt bei geographischer Nähe der Unternehmen (E. 2.1).

**c) Beurteilung der Verwechslungsgefahr**

Ob sich zwei Firmen hinreichend deutlich unterscheiden, ist aufgrund des Gesamteindrucks zu prüfen, welchen sie beim Publikum hinterlassen. Die Firmen müssen nicht nur bei gleichzeitigem aufmerksamem Vergleich unterscheidbar sein, sondern auch in der Erinnerung auseinandergehalten werden können (E. 2.1).

Im Gedächtnis bleiben namentlich Firmenbestandteile haften, welche durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen. Solche Bestandteile haben daher für die Beurteilung des Gesamteindrucks einer Firma erhöhte Bedeutung. Dies trifft insbesondere für reine Fantasiebezeichnungen zu, welche in der Regel eine stark prägende Kraft haben. Umgekehrt verhält es sich bei gemeinfreien Sachbezeichnungen (E. 2.1).

Die Gefahr der Verwechslung besteht, wenn die Firma eines Unternehmens für die eines anderen gehalten werden kann (unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn bei Aussenstehenden der unzutreffende Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (mittelbare Verwechslungsgefahr). Der Firmenschutz soll dabei nur jene Verwechslungen verhindern, denen der durchschnittliche Firmenadressat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unterliegt (E. 2.1).

**d) Anwendung auf vorliegenden Fall**

Bei den beiden Firmen «Nobilis Estate AG» und «NOBILIS Switzerland GmbH» stellt der übereinstimmende Bestandteil «Nobilis» bzw. «NOBILIS» das prägende Element dar. Den Zusätzen «Estate» bzw. «Switzerland» kommt lediglich geringe Kennzeichnungskraft zu, indem sie auf den Tätigkeitsbereich bzw. ein Gebiet hinweisen. Der Zeichenbestandteil «Nobilis» kann nicht als derart kennzeichnungsschwach beurteilt werden, dass der klägerischen Firma lediglich ein geringer Schutzbereich zukäme und bereits ein verhältnismässig schwacher Zusatz – geschweige denn eine Sachbezeichnung – bei der jüngeren Firma ausreichen würde, um genügend Abstand zur älteren Firma zu schaffen (E. 2.2).

Die Unterschiede in den – als Hinweis auf den Tätigkeitsbereich bzw. das Tätigkeitsgebiet verstandenen – Zusätzen «Estate» und «Switzerland» reichen nicht aus, um eine Verwechslungsgefahr zu bannen. Dass die massgebenden Verkehrskreise den Zusatz «Estate» als Fantasiebezeichnung und nicht als Hinweis auf die Geschäftstätigkeit der im Immobilienbereich tätigen Klägerin auffassen, vermag nicht zu überzeugen (E. 2.2).

**e) Keine Behebung durch Firmenzusatz**

Wegen der bejahten Verwechslungsgefahr und Gutheissung des Hauptbegehrens brauchte die Vorinstanz das Eventualbegehren der Klägerin nicht zu beurteilen, wonach der Firma der Beklagten ein beschreibender, kennzeichnungsstarker Zusatz hinzuzufügen sei, welcher sich auf die vertriebenen Produkte bezieht (E. 3.1).

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen (E. 4).

(Autor der Zusammenfassung: [Harald Bärtschi](#))

iusNet GR 30.11.2023

**Entscheiddaten**

[4A\\_238/2023](#)

28.08.2023  
Bundesgericht  
Verwechslungsgefahr von Firmen

---

[ZK1 2021 53](#)

12.04.2023  
Kantonsgericht SZ  
Verwechslungsgefahr von Firmen

---

**Gesetzesartikel**

[Art. 951 OR](#)  
[Art. 956 OR](#)

---

**Rechtsgebiet(e)**

Geschäftsfirmer

---

**Stichworte**

[Ausschliesslichkeit der Firma](#)

**Inhalt**

- Newsletter Archiv
- Stichwortverzeichnis
- Autoren
- Abo bestellen

**Schulthess Produkte**

- iusNet Intellectual Property
- iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
- iusNet Droit Civil
- Fachliteratur
- Fachkatalog Recht

**Kontakt**

Schulthess Juristische Medien AG  
Zwingliplatz 2  
Postfach 2218  
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 200 29 29  
Fax +41 44 200 29 48

[service@schulthess.com](mailto:service@schulthess.com)  
[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)